

Schießstandordnung

Beginn des Schießens

Mit dem Schießen darf erst begonnen werden, wenn die Standaufsicht das Schießen freigibt.

Gebrauch von Schusswaffen und Munition

Personen, die keine Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen nachweisen können, oder nicht zur Erlangung der waffenrechtlichen Sachkunde oder im Rahmen der jagdlichen Ausbildung schießen, dürfen nur mit Schusswaffen und Munition schießen, die nicht vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind, (§ 6 Abs. 1 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) in der Fassung vom 27. 10. 2003).

Der Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) muss von Personen, die schießen wollen, nachgewiesen werden.

Jeder Schütze ist für jeden von ihm abgegebenen Schuss und dessen Folgen verantwortlich.

Innerhalb der gesamten Schießstätte sind Schusswaffen und Munition nach folgenden Vorschriften zu handhaben:

- a) **Gewehrriemen sind von Schusswaffen zu entfernen.**
- b) Das Berühren fremder Waffen ist nur der Standaufsicht oder mit Zustimmung und im Beisein der Waffenbesitzer gestattet.
- c) **Gewehre sind ungeladen mit geöffneten Verschlüssen bzw. abgekippten Läufen zu tragen. Hierbei müssen Gewehre mit Zylinder oder Blockverschlüssen oder andere Gewehre mit Läufen, die im Verschluss nicht abkippen, mit der Laufmündung nach oben getragen werden. Kurzwaffen sind ausnahmslos verpackt (Futteral oder Koffer) zu transportieren. Langwaffen sind vor Betreten der Schützenstände aus den Transportbehältnissen zu entnehmen.**
- d) **Anschlag- und Zielübungen sind nur auf den Schützenständen mit Genehmigung der Standaufsicht gestattet; dabei müssen die Laufmündungen in die vorgeschriebene Schussrichtung zeigen.**
- e) Es dürfen nur Schusswaffen und Munition verwendet werden, die auf der Schießstätte behördlich zugelassen sind. Schusswaffen dürfen nur auf den Schützenständen ge- und entladen werden; dabei müssen die Mündungen von Schusswaffen mit feststehenden Läufen in die vorgeschriebene Schussrichtung zeigen. Kipplaufwaffen müssen beim Schließen in die vorgeschriebene Schussrichtung zeigen.

Schießt ein Schütze auf einem Büchsenstand, hat er der Standaufsicht mitzuteilen, dass er seine Waffe bzw. das Magazin mit mehreren Patronen laden will.

Waffen dürfen nur abgestellt, Kurzwaffen abgelegt werden, wenn sie entladen, die Magazine entnommen bzw. entleert und die Verschlüsse, soweit konstruktionsbedingt möglich, geöffnet bzw. die Trommeln ausgeschwenkt sind. Außerhalb des

Schützenstandes sind Kurzwaffen im Futteral oder Koffer zu verwahren. Solange sich jemand vor den Schützenständen aufhält, dürfen weder Waffen und Magazine noch Munition berührt werden.

Nach Beendigung des Schießens sind die Waffen vor dem Verlassen des Schützenstandes zu entladen und die Magazine zu entnehmen bzw. zu entleeren.

3. Sicherheit der Schusswaffen

Bei Funktionsstörungen an Schusswaffen, die ein normales Weiterschießen nicht mehr ermöglichen, ist die Standaufsicht unmittelbar zu verständigen. Diese gibt Anweisungen über die weitere Handhabung der Waffe und entscheidet, ob mit der Waffe weiterschossen werden kann.